

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0134/2006/1. Erg

Auskunft erteilt:

Herr Mörchen

Ruf:

492 40 50

E-Mail:

MoerchW@stadt-muenster.de

Datum:

01.03.2006

Betrifft

Rückführung bestimmter Leistungen im Bereich der Schülerfahrkosten auf den gesetzlichen Mindeststandard

Beratungsfolge

14.03.2006 Ausschuss für Schule und Weiterbildung

29.03.2006 Hauptausschuss

05.04.2006 Rat

Vorberatung

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. - 3. Wie Hauptvorlage
4. Die nachfolgenden und beigefügten Anregungen

Nr. 8/2006 vom 24.01.2006:

„Herr Rudolf Deneke, Schulleiter der Marienschule, bischöfliches Mädchengymnasium, beantragt, die Schülerinnen der Marienschule im Hinblick auf den Sonderstatus der Schule von der Neuregelung der Schülerfahrkosten auszunehmen.“

Nr. 14/2006 vom 10.02.2006:

„Frau Martina Sundorf und Herr Norbert Sundorf sowie weitere Eltern aus Altenberge, Havixbeck und Laer beantragen, keine rückwirkenden Änderungen der Schülerbeförderungsentgelte vorzunehmen.“

Schreiben der Gemeinde Altenberge vom 14.02.2006:

„Herr Bürgermeister Paus sowie die Herren Vorsitzenden der im Altenberger Rat vertretenen Fraktionen bitten, darauf hinzuwirken, dass im Interesse der betroffenen Eltern die Fahrkostenerstattungen für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler wie bisher erhalten bleiben bzw. die Neuregelung der Schülerfahrkosten erst bei den neu einzuschulenden Kindern anzuwenden.“

werden nicht aufgegriffen.

Begründung:

Die Anregungen beziehen sich auf den Beschlussvorschlag 1 der Ratsvorlage Nr. V/0134/2006, nach dem ab dem Schuljahr 2006/07 lediglich die nach § 9 der Schülerfahrkostenverordnung notwendigen Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform übernommen werden sollen, sofern die Voraussetzungen vorliegen und die bisherige Gleichstellung der bischöflichen Gymnasien ab dem 01.08.2006 aufgehoben wird.

Die vorgenannten Anregungen sind in die Überlegungen zur Rückführung der Schülerfahrkosten auf den gesetzlichen Standard mit einbezogen und geprüft worden.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird vorgeschlagen, den Anregungen nicht zu folgen, da ansonsten Ausnahmetatbestände geschaffen werden, die die Schülerfahrkostenverordnung nicht vorsieht. Von der gesetzlichen Regelung gibt es lediglich die in der Vorlage unter Ziffer 1. auf Seite 3 genannten Ausnahmen.

Sofern überhaupt Ausnahmeregelungen getroffen werden, sollten diese auf Härtefälle und / oder auf pädagogisch begründbare Fälle begrenzt werden.

Auch für den bilingualen Bildungsgang Deutsch-Englisch an der Marienschule, bischöfliches Gymnasium, kann nach den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung aus folgendem Grund keine Ausnahme zugelassen werden:

Für die Übernahme der Schülerfahrkosten gilt grundsätzlich das Schulträgerprinzip. Für die Marienschule als bischöfliches Gymnasium erfolgt die Refinanzierung der Schülerfahrkosten über das Land NRW. Sofern der bilinguale Bildungsgang an diesem Gymnasium von Schüler/innen besucht wird, für die die Marienschule das nächstgelegene Gymnasium darstellt, werden die Schülerfahrkosten vom Land übernommen, sofern die Entfernungsvoraussetzungen vorliegen. Sofern für die Schüler/innen das Immanuel-Kant-Gymnasium Münster-Hiltrup mit dem bilingualen Bildungsgang Deutsch-Englisch das nächstgelegene Gymnasium darstellt und die Schüler/innen die Marienschule als nicht nächstgelegene Schule besuchen, werden vom Land lediglich die Schülerfahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule, d. h. in diesem Falle bis zum Immanuel-Kant-Gymnasium, übernommen. Eine Übernahme des evtl. möglichen Differenzbetrages durch die Stadt Münster ist ausgeschlossen.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin